

Gericht:

VGH

Aktenzeichen: 5 B 03.2842

Sachgebiets-Nr. 442

Rechtsquellen:

§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AuslG;

§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AuslG;

§ 8 StAG;

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG;

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG

Hauptpunkte:

Einbürgerung;

Mehrstaatigkeit;

Besitz eines Reiseausweises;

Asylwiderrufsverfahren;

Widerrufsverfahren nach dem AsylVfG;

Streitgegenstand;

Gespaltene Zuständigkeit;

Anspruchseinbürgerung;

Ermessenseinbürgerung;

Folgenbeseitigung

Leitsatz:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil des 5. Senats vom 17. Februar 2005

(VG Regensburg, Entscheidung vom 10. September 2003, Az.: RO 9 K 03.1068)

5 B 03.2842
RO 9 K 03.1068

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

** ***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Stadt *****

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstraße 23, 80539 München

wegen

Einbürgerung (Untätigkeitsklage);

hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 10. September 2003,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Hüffer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kraft,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16. Februar 2005

am **17. Februar 2005**

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 10. September 2003 wird abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, sofern nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, ein albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo, Staatsangehöriger Serbien-Montenegros, begehrt seine Einbürgerung.

Nach seiner Einreise im Mai 1993 war der Kläger mit Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 2. Juli 1993 als Asylberechtigter unter Feststellung politisch motivierten Abschiebungsschutzes gem. § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt worden. Seit dem 8. November 1993 ist er im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und ihm wurde ein Reiseausweises (nach dem Abkommen vom 28.7.1951) mit 10-jähriger Gültigkeitsdauer erteilt.

Am 6. Oktober 2000 beantragte er bei der Beklagten seine Einbürgerung und erklärte seine Bereitschaft, die Entlassung aus der jugoslawischen Staatsbürgerschaft zu betreiben; am 24. April 2003 erneuerte er diese Erklärung. Auf Anfrage vom 20. März 2001 teilte das Bundesamt der Beklagten mit Schreiben vom 9. April 2001 mit, dass gegenüber dem Kläger ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei.

Nachdem dem Kläger zunächst mit Schreiben der Beklagten vom 21. Mai 2003 eröffnet worden war, dass das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen sei und die Einbürgerungsurkunde zur Abholung bereit liege, wurde ihm mit Schreiben vom 27. Mai 2003 eine bis zum 26. Mai 2005 gültige Einbürgerungszusicherung erteilt für den Fall, dass der Verlust der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen werde.

Das Verwaltungsgericht gab der auf Verpflichtung zur Einbürgerung (unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit) gerichteten Untätigkeitsklage des Klägers mit Urteil vom 10. September 2003 statt. Es liege kein zureichender Grund i.S. von § 75 VwGO dafür vor, dass die Beklagte nicht abschließend über den Einbürgerungsantrag entschieden habe. Auf Nachfrage habe das Bundesamt am 6. August 2003 fernmündlich mitgeteilt, dass das Widerrufsverfahren derzeit nicht als entscheidungsreif eingestuft werde und kurzfristig nicht mit einer Entscheidung zu rechnen sei. Aufgrund dieser Auskunft und der Verfahrensdauer von 28 Monaten liege kein zureichender Grund für ein weiteres Zuwarten der Beklagten vor. Der Kläger habe zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit (§ 85 AuslG i.V.m. § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AuslG); denn aufgrund der Bindungswirkung des Anerkennungsbescheids sei derzeit davon auszugehen, dass der Kläger politisch Verfolgter sei. Dem Verwaltungsgericht war bei seiner Entscheidung nicht bekannt, dass die Asylanererkennung des Klägers sowie die Feststellung gem. § 51 AuslG zuvor mit Bescheid des Bundesamtes vom 1. September 2003 widerrufen worden war.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Vertreter des öffentlichen Interesses mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung. Zur Begründung macht er geltend, dass kein Einbürgerungsanspruch bestehe, weil eine Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit derzeit nicht in Betracht komme. Seit Erlass des Widerrufsbescheids lägen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AuslG für eine Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit nicht mehr vor.

Der Beteiligte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 10. September 2003 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Einbürgerungsanspruch des Klägers stütze sich auf das Schreiben der Beklagten 21. Mai 2003, in dem ihm mitgeteilt worden sei, dass das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen sei und die Einbürgerungsurkunde beim Einwohneramt zur Abholung bereit liege. Darin liege eine schriftliche Zusicherung der Beklagten. Darüber hinaus sei hinsichtlich der Voraussetzung des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AuslG auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem sämtliche Voraussetzungen für die Einbürgerung des Klägers - mit Ausnahme der Entlassung aus der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit - vorgelegen hätten. Auch im Ausländerrecht werde beim Kindernachzug hinsichtlich der Beurteilung des Alters von 16 Jahren der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis herangezogen. Zur Begründung habe das Bundesverwaltungsgericht auf die Gefahr eines ansonsten drohenden Rechtsverlusts durch eine Verfahrensverzögerung abgestellt. Mit dieser Fallkonstellation sei die vorliegende Situation des Klägers vergleichbar. Zudem wolle der Kläger keine Gebühren für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit an die Serben als ehemalige Kriegsgegner bezahlen und habe zudem erhebliche Angst, sich an das Generalkonsulat Serbien-Montenegros zu wenden.

Mit Urteil vom 18. Februar 2004 wies das Verwaltungsgericht die Klage gegen den Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 1. September 2003 ab; diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Mit Beschluss vom 9. Februar 2004 hat der Verwaltungsgerichtshof dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und seinen Prozessbevollmächtigten beigeordnet. Die Beteiligten haben in der Berufungsverhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof einstimmend erklärt, dass der Kläger seinen Reiseausweis mittlerweile bei der Ausländerbehörde abgegeben habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die Verhandlungsniederschrift sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet; denn in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsverhandlung hat der Kläger gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit.

1. Die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs auf Einbürgerung richtet sich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, auch wenn der Kläger seinen Einbürgerungsantrag im Oktober 2000 gestellt hat. Wird mit der Verpflichtungsklage der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt, darf die Behörde zu dessen Erlass nur verpflichtet werden, wenn sie dazu nach der geltenden Rechtslage verpflichtet bzw. befugt ist. Ändern sich die maßgeblichen Rechtsvorschriften, ist die neue Rechtslage vorbehaltlich abweichender Übergangsregelungen auch dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Kläger nachteilig ist (BVerwG, B.v. 19.8.1996 – 1 B 82.95, InfAuslR 1996, 399 m.w.N. zur Einbürgerung).

Während des Berufungsverfahrens ist das Staatsangehörigkeitsrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch Art. 5 des Zuwanderungsgesetzes (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30.7.2004, BGBl. I S. 1950) neu gefasst worden. Die für die Beurteilung des streitgegenständlichen Einbürgerungsanspruchs bisher maßgeblichen Regelungen der §§ 85 ff. AuslG finden sich nunmehr (leicht modifiziert) in §§ 10 ff. StAG. Eine besondere Übergangsregelung enthält das Gesetz nicht. Der Gesetzgeber war sich aber, wie aus Art. 5 Nr. 18 Zuwanderungsgesetz (Einfügung von § 40c StAG für bis zum 16.3.1999 gestellte Einbürgerungsanträge) deutlich wird, des intertemporalen Regelungsbedarfs für anhängige Einbürgerungsanträge bewusst. Damit verbleibt es entsprechend der Grundregel bei der Maßgeblichkeit des nunmehr geltenden Rechts.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der Kläger die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG bis auf den Fortfall seiner bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG) erfüllt. Die von der Klägerseite geltend gemachten Ausnahmen, unter denen Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist, greifen nicht durch.

Die Ausnahmeregelung für politisch Verfolgte kommt nicht (mehr) in Betracht. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG stellt – anders als § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AuslG – nicht auf den Status eines politisch Verfolgten oder Flüchtlings, sondern auf den – rechtmäßigen (vgl. BayVGH, U.v. 17.2.2005 – 5 BV 04.392) – Besitz u.a. eines Reiseausweises nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention ab. Ein derartiges Dokument besitzt der Kläger nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten nicht mehr; er hat ihn entsprechend seiner Verpflichtung aus § 73 Abs. 6 i.V.m. § 72 Abs. 2 AsylVfG a.F. bei der Ausländerbehörde abgegeben, nachdem der Widerruf seiner Asylanerkennung am 13. März 2004 unanfechtbar geworden war.

Außer Betracht muss bleiben, dass der Kläger früher den Status eines anerkannten Asylberechtigten innegehabt und damit den Reiseausweis rechtmäßig besessen hat. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG erfüllt sind, beurteilt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof; denn den gesetzlichen Regelungen ist kein anderer zeitlicher Anknüpfungspunkt zu entnehmen. Die Überlegungen der Klägerseite, die im Aufenthaltsrecht bei Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Minderjährigkeit im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 AuslG für eine Vorverlagerung des Beurteilungszeitpunktes auf die Antragstellung sprechen (vgl. BVerwG, U.v. 30.4.1998 – 1 C 12.96, NVwZ-RR 1998, 677), lassen sich auf die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG mangels vergleichbarer Schutzbedürftigkeit der Betroffenen nicht übertragen. Während sich für einen die Aufenthaltserlaubnis beantragenden Minderjährigen der Zeitablauf infolge eines behördlichen und ggf. gerichtlichen Prüfungsverfahrens nur zu seinen Lasten auswirken kann, besteht eine solche Zwangsläufigkeit für den politisch Verfolgten oder Flüchtling im Einbürgerungsverfahren keineswegs. Zudem enthält § 12 Abs. 1 StAG Hinderungsgründe für eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit als Ausnahmen von der gewichtigen gesetzlichen Regel der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, die bei systematischer und teleologischer Auslegung nur greifen, wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung (noch) vorliegen. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass dem Einbürgerungsbewerber die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen möglich ist (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 StAG).

Der von dem Kläger darüber hinaus geltend gemachte Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen unzumutbarer Entlassungsbedingungen ist nicht erfüllt. Das pauschale Vorbringen, für Kosovo-Albaner sei die Durchführung des Entlassungsverfahrens aus der serbisch-montenegrinischen Staatsbürgerschaft generell unzumutbar, reicht hierfür nicht aus; zumal der Kläger mehrfach im Mai und Juli 2004 im Generalkonsulat vorgesprochen hat. Die mangelnde Bereitschaft albanischer Volkszugehöriger, die früheren Verfolger in Form von Entlassungsgebühren finanziell unterstützen zu wollen, begründet keine generelle Unzumutbarkeit, die Staatsangehörigkeit gerade des früheren Verfolgerstaates aufzugeben. Ob die Entlassung im Einzelfall von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht wird, könnte erst beurteilt werden, wenn ein Entlassungsverfahren überhaupt betrieben würde; das ist indes nicht geschehen. Da auch die übrigen Ausnahmetatbestände des § 12 StAG ausscheiden, hat der Kläger keinen Einbürgerungsanspruch aus § 10 StAG.

Ein Anspruch ergibt sich – entgegen der Auffassung der Klägerseite – auch nicht aus Art. 38 BayVwVfG. Die schriftliche Mitteilung der Beklagten vom 21. Mai 2003 über den Abschluss des Einbürgerungsverfahrens verbunden mit dem Hinweis, dass die Einbürgerungsurkunde zur Abholung bereit liege sowie der Aufforderung zur Vereinbarung eines Abholungstermins enthält bei Auslegung aus der Warte des Empfängerhorizonts keine Zusicherung, mit der die Behörde eine Verpflichtung eingehen wollte. Eine Zusicherung im Rechtssinne liegt nur dann vor, wenn der Wille zur rechtlichen Bindung der Behörde gegenüber dem Adressaten unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird (vgl. BVerwG, U.v. 7.2.1986 – 4 C 28.84, BVerwGE 74, 15/17). Davon kann angesichts der rein verfahrensbezogenen Information des Klägers in dem Schreiben vom 21. Mai 2003 nicht die Rede sein. Darüber hinaus war dem Kläger nach Aktenlage am 16. Mai 2001 eine Einbürgerungszusicherung (für den Fall des Verlusts der jugoslawischen Staatsangehörigkeit) übersandt worden, so dass er den unterschiedlichen Gehalt der beiden Erklärungen erkennen konnte und er sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen zu berufen vermag.

2. Ein Anspruch auf Einbürgerung unter Hinnahme der bisherigen Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Ermessensvorschrift des § 8 StAG in Verbindung mit dem Gedanken der Folgenbeseitigungslast, wie ihn das Verwaltungsgericht hilfsweise erwogen hat, ist nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens.

Wenn der Ausländer seinen Einbürgerungsantrag nicht auf bestimmte Anspruchsgrundlagen beschränkt hat, ist allerdings Gegenstand des Verwaltungsverfahrens die Einbürgerung sowohl im Anspruchs- als auch im Ermessenswege (vgl. BVerwG, U.v. 20.4.2004 – 1 C 16.03, NVwZ 2004, 1368/1369). Im Freistaat Bayern sind jedoch nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000 (GVBl. S. 6; geändert durch VO vom 31.1.2005, GVBl. S. 24) für Einbürgerungen nach § 8 StAG die Regierungen zuständig (§ 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a), während die Anspruchseinbürgerungen den Kreisverwaltungsbehörden obliegen (§ 1) und demzufolge gem. Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in die Kompetenz der kreisfreien Gemeinden fallen. In der Verwaltungspraxis kann diese gespaltene Kompetenzregelung dadurch abgemildert werden, dass die Vorgänge – je nach der für einschlägig erachteten Rechtsgrundlage – zwischen den Behörden formlos abgegeben werden, um so dem interessenorientierten Verständnis eines umfassenden, sich grundsätzlich auf alle denkbaren Rechtsgrundlagen erstreckenden Antragsgegenstands Rechnung zu tragen.

Im Verwaltungsprozess hingegen sind einer pragmatischen Überwindung der gespaltenen Kompetenzen Grenzen gesetzt, wenn – wie hier – ein in einer kreisfreien Gemeinde ansässiger Einbürgerungsbewerber klagt. Eine Gemeinde ist eine selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts (Art. 1 Satz 1 GO), während Träger der Regierungen der Freistaat Bayern ist. Will der Kläger alle Rechtsgrundlagen für eine Einbürgerung zur gerichtlichen Prüfung stellen, muss er, nachdem eine hilfsweise Parteiänderung oder -erweiterung unzulässig ist (Rennert in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl. 1998, § 91 Rdnr. 26), seine Klage gegen zwei Beklagte richten. Das mag schon wegen des damit verbundenen Kostenrisikos eine gewisse Erschwerung des Rechtsschutzes bedeuten, ist aber als zwingende Folge der im bayerischen Landesrecht gewählten Kompetenzspaltung hinzunehmen (vgl. Berlitz in: GK-StAR, IV-3 § 85 AuslG Rdnr. 47.1). Diese landesrechtliche Zuständigkeitsregelung hält sich im Rahmen der Organisationshoheit des Freistaats Bayern bei der Ausführung von Bundesrecht als eigener Angelegenheit (Art. 84 Abs. 1 GG) und widerspricht auch nicht dem bundesrechtlich vorgegebenen Begriff des Einbürgerungsantrags, weil dieser auf bestimmte Rechtsgrundlagen beschränkbar ist (vgl. BVerwG, U.v. 20.4.2004 a.a.O.; Berlitz a.a.O.). Denkbar wäre indes auch, dem gesteigerten Einwirkungsinteresse des Freistaats im Rahmen einer Ermessenseinbürgerung – de lege ferenda – bei einer Zuständigkeitsübertragung auf kreisfreie Gemeinden auch im Wege eines Einvernehmens- oder Zustimmungsvorbehalts Rechnung zu tragen.

Der – anwaltlich vertretene – Kläger hat seine Klage ausdrücklich (nur) gegen die Stadt Regensburg mit dem Ziel einer Anspruchseinbürgerung nach § 85 ff. AuslG (nunmehr §§ 10 ff. StAG) gerichtet. Entsprechend eingeschränkt ist der vom Gericht zu beurteilende Streitgegenstand; denn der Streitgegenstandsbegriff als Kern des Prozessrechtsverhältnisses enthält mit Blick auf den ausgewählten Beklagten auch ein personales Element (vgl. Rennert a.a.O. § 91 Rdnr. 20). Deshalb führt die Disposition der Klägerseite, nur die Stadt Regensburg zu verklagen, in der Sache konsequenterweise zu einem auf die Grundlagen der Anspruchseinbürgerung beschränkten Streitgegenstand. Da ein Einbürgerungsantrag in dieser Weise teilbar ist, verbietet sich auch die Annahme einer aus materiellrechtlichen Gründen notwendigen Streitgenossenschaft auf der Beklagtenseite, zumal im Verhältnis von Stadt (Anspruchseinbürgerung) und Freistaat (Ermessenseinbürgerung) keine gleichsam gesamthänderische, sondern lediglich eine gestufte alternative Kompetenz besteht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hüffer

Dr. Kraft

Schmitz

Beschluss:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 8.000,00 Euro festgesetzt (§ 14, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung).

Hüffer

Dr. Kraft

Schmitz